

Aufgrund der §§25, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBL. I, S. 698), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 50, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL I, S. 142) zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) der §§ 1-6 Des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBL. S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBL.I, S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBL. I, S. 2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **G e b ü h r e n o r d n u n g** **über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder** **der Stadt Königstein im Taunus**

### **Präambel**

Die Stadt Königstein im Taunus ist sich ihrer großen Verantwortung um Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern bewusst. In Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und freien Trägern stellt sie daher seit vielen Jahren Plätze für Kindergarten- und Hortkinder im erforderlichen Betreuungsumfang zur Verfügung.

Die Stadt ermöglicht allen Königsteiner Familien die Teilhabe an diesen Angeboten mit umfangreichen Mitteln aus dem ihr zufließenden allgemeinen Steueraufkommen.

Unabhängig von der finanziellen Situation der jeweiligen Familie soll jedem Kind unserer Stadt die erforderliche Betreuung zu teil werden.

Dafür sorgen bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen sowie zusätzliche Regelungen der Bezuschussung in unserer Stadt durch die vorliegende Gebührenordnung.

### **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch und die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch der Essensbeitrag sind stets für einen vollen Monat, auch in den Schließungszeiten, zu entrichten.
- (4) Bei Übernahme der Betreuungsgebühr durch den Hochtaunuskreis oder einen anderen gesetzlichen Kostenträger werden die vom Magistrat der Stadt Königstein im Taunus festgesetzten Gebühren in Rechnung gestellt.



- (3) Die Gewährung von städtischen Zuschüssen erfolgt nach Vorlage des Bescheides über die Höhe der vom Hochtaunuskreis oder einem anderen gesetzlichen Kostenträger anteilig zugesagten Gebühr. Der städtische Zuschuss kann in Höhe der vom Hochtaunuskreis oder einem anderen gesetzlichen Kostenträger anteilig zugesagten Gebühr sowie der Hälfte der von den Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Betreuungsgebühr gewährt werden.
- (4) Die Gebühr für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem 1. Kind eine Tageseinrichtung für Kinder in Königstein im Taunus besucht, beläuft sich auf 50 % der für den Besuch dieser Tageseinrichtung für Kinder zu entrichtenden Gebühr. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht, soweit es sich bei dem Geschwisterkind um ein Kind unter 3 Jahren handelt.
- (5) Für das 3. und weitere Kind (Kinder einer Familie), das bzw. die gleichzeitig mit dem 1. Kind eine Tageseinrichtung für Kinder in Königstein im Taunus besuchen, wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Als 3. Kind gilt das Kind, für das die niedrigste Betreuungsgebühr zu entrichten ist.
- (6) In Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag einen Zuschuss zu der von den Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Betreuungsgebühr gewähren.

#### **§ 4 Gebührenfreistellung**

Soweit das Land Hessen der Stadt Königstein im Taunus jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren folgendes:

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Gebührenordnung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Gebührenordnung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

#### **§ 5 Essensbeitrag und sonstige Gebühren**

- (1) Der Essensbeitrag, dessen Höhe der Magistrat nach den tatsächlich entstandenen Kosten festsetzt, wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben und ist mit der Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (2) Erziehungsberechtigte, die die Abholzeiten ihrer Kinder unentschuldigt überschreiten, werden zu einer Gebühr in Höhe von 10,00 EUR je angefangener Viertelstunde herangezogen.
- (3) Die Gebühr für das Überschreiten der Abholzeiten wird nach Feststellung durch die Kindertagesstättenleitung fällig.

## **§ 6 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung fernbleibt. Die Gebühr ist auch bei Ausscheiden vor dem Monatsende bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind spätestens am 5. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf eines der Konten der Stadtkasse Königstein im Taunus zu entrichten. Bei der Überweisung ist der Name des Kindes anzugeben.
- (3) Die Gebühr ist auch bei Fehlen des Kindes und vorübergehender Schließung der Einrichtung, die im § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Königstein im Taunus geregelt ist, zu entrichten.

Bei vorübergehende Schließung der Einrichtung von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen aufgrund eines Streikes des Personals oder eines Teils des Personals der Tagesstätte sind die Benutzungsgebühren in Höhe von 100 % des auf die Streiktage entfallenden Anteils der Monatsgebühr zurückzuerstatten.

Die Erstattung erfolgt auch, wenn ein Notdienst angeboten wird. In diesen Fällen werden nur die Tage erstattet, für die dem jeweiligen Kind keine Betreuung angeboten werden konnte.

Die Erstattung erfolgt spätestens 2 Monate nach Abschluss der Tarifverhandlungen.

- (3a) Bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten, insbesondere durch ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot der Kindertagesstätten (U3 Betreuung, Kindergarten und Hort) für alle Kinder durch höhere Gewalt wie z. B. Katastrophen oder Pandemien erfolgt die Erstattung der Gebühren sowie des Essensgeldes ab dem ersten Tag der Schließung.

Für Kinder definierter Personengruppen, die von Anfang an ein Recht auf Notbetreuung haben und Kinder, die den eingeschränkten Regelbetrieb in Anspruch nehmen, und die die Betreuung an 5 Tagen pro Woche nutzen, sind die Betreuungsgebühren zu zahlen. Kinder, die die Kindertagesstätten an weniger als 5 Tagen besuchen, sind beitragsfrei.

Die Essensbeiträge werden nur für die Tage erhoben, an denen die Kinder auch tatsächlich gegessen haben.

- (3b) Bei Öffnung der Kindertagesstätten mit eingeschränktem Regelbetrieb infolge von Pandemien oder Katastrophen werden die Benutzungsgebühren nur für Kinder erhoben, die die Einrichtungen regelmäßig an vollen 5 Tagen pro Woche besuchen. Kinder, die die Einrichtungen an weniger als 5 Tagen besuchen, sind beitragsbefreit.
- (3c) Im Übrigen kann der Magistrat in besonderen Fällen, wie etwa höhere Gewalt, Pandemien oder anderen nicht im Einflussbereich der Stadt liegenden Ereignisse oder Situationen aus Billigkeit auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichten, sofern die Inanspruchnahme der Betreuung unterblieben ist.

- (4) Besucht ein Kind wegen Erkrankung, die vom Arzt zu bescheinigen ist, über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen die Einrichtung nicht, so entfällt die Entrichtung der Gebühr für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Monate bis zur Genesung des Kindes und Wiederbesuch der Tageseinrichtung für Kinder.
- (4a) Die Schließzeiten in den Sommer- bzw. Weihnachtsferien bleibt von der Gebührenerstattungsregelung unberührt.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung, Erlass entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung, §§ 222, 261, 227 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.

## **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Betreuungsgebühren und rückständige Essensbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft bzw. 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.04.2021 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, 01.06.2023

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Leonhard Helm  
Bürgermeister